

Kundeninformationsblatt für die Schadenmeldung bei einem Garantie 2+1 – Fall

Garantie 2+1:

Schaden melden – einfach und schnell

Nach Ablauf der Herstellergarantie (2 Jahre ab Kaufdatum) melden Sie Ihren Schadenfall direkt an Helvetic Warranty.

Melden Sie den Schaden schnellst möglichst online unter:
www.helvetic-warranty.ch

Für die Schadenmeldung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Kaufbeleg von Media Markt
- Marke, Modell und Seriennummer des versicherten Gegenstandes
(Diese finden Sie auf dem Gerät, der Verpackung oder teilweise auf dem Kaufbeleg)

Sollten Sie bei der Online-Schadenmeldung Hilfe benötigen, sind wir folgendermassen erreichbar:

Schaden-Hotline: 0848 640 600

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag / 09.00 bis 18.00 Uhr

Nach Akzept des Schadens leitet Helvetic Warranty die nötigen Schritte zur Behebung ein.

Wichtig:

Beachten Sie, dass der Schaden vorab von der Helvetic Warranty geprüft werden muss. Bei einer Reparatur ohne vorherige Zusage von Helvetic Warranty können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden.

Kundeninformation Kollektivversicherung Garantie 2+1 (Ausgabe Juni 2022)

Versicherungsnehmerin	<p>Zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen (nachstehend «Helvetia») als Versicherer und Media Markt Schweiz AG, Allmendstrasse 23, 8953 Dietikon (nachstehend «Media Markt») als Versicherungsnehmerin besteht ein Kollektivversicherungsvertrag (nachstehend «Kollektivversicherungsvertrag»).</p> <p>Der Kollektivversicherungsvertrag sieht bestimmte Versicherungsleistungen im Zusammenhang mit dem von Media Markt vertriebenen Garantie 2+1 vor.</p>
Risikoträger	<p>Der Risikoträger für alle vereinbarten Bestandteile dieser Versicherung ist:</p> <p>Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG</p>
Zuständigkeit für Versicherung und Schadenabwicklung	<p>Zuständig für diese Versicherung sowie die Abwicklung allfälliger Schäden ist:</p> <p>Helvetic Warranty GmbH, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon.</p>
Versicherte Person	<p>Kunden von Media Markt können dem Kollektivversicherungsvertrag beitreten. Der dadurch gewährte Versicherungsanspruch gilt ausschliesslich gegenüber Helvetia.</p> <p>Versichert und anspruchsberechtigt sind Kunden, die die Garantie 2+1 beim Kauf eines Gerätes erworben haben.</p>

Allgemeine Versicherungsbedingungen Media Markt Garantie 2+1
Ausgabe 06/2022

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (Helvetia) als Versicherer und der Media Markt Schweiz AG (Media Markt) als Versicherungsnehmerin.

1. Kauf, Beginn und Dauer der Versicherung

Die Deckung „Garantie 2+1“ kann gleichzeitig mit dem Kaufvertrag für das betreffende Gerät abgeschlossen werden oder innert der von Media Markt vertraglich gewährten Garantie (Sachgewährleistung).

a) Deckung „Garantieverlängerung“

Der Versicherungsschutz der Garantieverlängerung beginnt zum Zeitpunkt des Ablaufs der von Media Markt vertraglich gewährten Garantie (Sachgewährleistung) von zwei Jahren, d.h. 24 Monate nach Inbetriebnahme oder Kauf des versicherten Gerätes und endet:

- ein Jahr (12 Monate) nach Beginn;
- im Totalschadenfall

2. Widerruf der Versicherung

Ein Widerruf der Versicherung ist innerhalb von 30 Tagen ab dem Erwerbszeitpunkt der Garantie 2+1 durch die versicherte Person möglich, sofern bis dahin kein Schadenfall angemeldet wurde. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der versicherten Person zurückerstattet.

3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

4. Versicherte Person

Versichert und anspruchsberechtigt bei einem versicherten Ereignis ist der Inhaber des Kaufbelegs, auf welchem der Versicherungsabschluss «Media Markt Garantie 2+1» und das versicherte elektronische Gerät aufgeführt sind. Die versicherte Person muss zwingend Wohnsitz in der Schweiz haben.

5. Versichertes Gerät

Versichert ist das auf dem Kaufbeleg von Media Markt bezeichnete und im Rahmen der Garantie 2+2 aufgeführte Gerät mit der IMEI- oder Seriennummer.

Die Versicherung gilt auch für das Ersatzgerät bei einem Gerätetausch infolge eines Garantiefalles (gesetzliche Gewährleistung oder vertragliche Garantie des Herstellers oder Verkäufers) während der Versicherungsdauer.

6. Handänderung

Wechselt das versicherte Gerät den Eigentümer, so gilt der Versicherungsschutz auch für den rechtmässigen Erwerber, sofern dieser seinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

7. Versicherte Ereignisse

Versichert ist der plötzliche und unvorhergesehene Verlust der Funktionsfähigkeit eines versicherten Gerätes in Folge von Konstruktions-, Material-, Fabrikations- oder Brechungsfehlern (analog der Herstellergarantie).

Die Aufzählung ist abschliessend.

8. Leistungen

a) Im Schadenfall leistet Helvetia wie folgt:

Im Teilschadenfall:

- Die Kosten der Reparatur bis maximal zur Höhe des Kaufpreises (ohne Abo) des versicherten Gerätes im Zeitpunkt des Schadenfalles.; Bei Mobiltelefonen besteht bei der Reparatur die Möglichkeit eines Austausches

Im Totalschadenfall:

- Eine Entschädigung in Form eines Gutscheins von Media Markt im Wert des versicherten Gerätes in Höhe des ursprünglichen Kaufpreises. Ist eine solche Auszahlung nicht wirtschaftlich, so erhält der Kunde ein Ersatzgerät gleicher Art und Güte. Die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit im Sinne dieser Bedingung obliegt der Helvetia und Helvetic Warranty

Im Totalschadenfall geht das Gerät in das Eigentum des Versicherers über und muss auf Verlangen vor der Versicherungsleistung an Helvetic Warranty zugestellt werden. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die Reparatur des Gerätes technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Als nicht wirtschaftlich im Sinne dieser Bedingungen gilt eine Reparatur dann, wenn die daraus resultierenden Kosten höher sind als der Zeitwert gemäss nachfolgender Tabelle.

9. Ausschlüsse

a) Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

- Infolge von Liegenlassen, Verlieren oder Verlegen;
- infolge von Feuer- oder Elementarereignissen;
- infolge behördlicher Verfügung;
- welche unter die Garantieleistungen resp. die Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen;
- am Gehäuse bzw. den äusseren Teilen des versicherten Gerätes, sofern dessen Funktion nicht beeinträchtigt ist;
- infolge Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, Datenverlust, Softwareschäden sowie Schäden aufgrund von Computerviren;
- verursacht durch Reparatur-, Wartungs-, Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten;
- sofern die versicherte Person nicht in der Lage ist, das beschädigte Gerät zur Verfügung zu stellen
- die auf ein grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten zurückzuführen sind;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Helvetic Warranty abgewickelt wird;
- Kosten für die Wiederbeschaffung von auf dem Gerät gespeicherten Daten, Software, Informationen oder Musik;
- die normale Leistungsabnahme von Akkus und Leuchtmitteln;
- Veränderungen am versicherten Gerät, die nicht vom Hersteller oder Verkäufer zugelassen sind;
- Kosten, die bereits durch eine andere Versicherung oder Hersteller- oder Händlergarantie/-gewährleistung abgedeckt sind und aufgrund derer im konkreten Fall geleistet wurde;
- Schäden und Mängeln, die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- Schäden und Mängeln, die auf mangelhafte Wartung oder Missachtung der vom Hersteller empfohlenen Unterhaltmassnahmen zurück zu führen sind;

Ebenfalls nicht versichert sind:

- Prüfkosten, wenn kein versicherter Schaden am Gerät festzustellen ist.

10. Schadenregulierer

Schadenfälle werden ausschliesslich durch Helvetic Warranty, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon bearbeitet.

11. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist Helvetic Warranty unverzüglich (spätestens 14 Tage nach Bekanntwerden) über eines der nachfolgenden Kommunikationsmittel zu melden und sofern verlangt das Schadenformular online auszufüllen.

- Telefon: 0848 640 600
- Internet: www.helvetic-warranty.ch

Zudem hat die versicherte Person

- die IMEI- / Seriennummer eines versicherten Gegenstandes mitzuteilen und auf Verlangen den Kaufbeleg und Fotos des Gerätes einzureichen;

12. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist oder nachgewiesen wird, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des versicherten Ereignisses und auf den Umfang der von Helvetia geschuldeten Leistungen gehabt hat.

13. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Verträge vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor. Der Selbstbehaltsabzug bzw. Selbstbehaltsdifferenzen sowie Kürzungen wegen Grobfahrlässigkeit, Obliegenheitsverletzungen, Unterversicherung oder unterschiedlichen Bewertungen im Schadenfall werden durch diese AVB nicht ersetzt.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Versicherung sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese Versicherung gilt schweizerisches Recht.

15. Datenbearbeitung

Helvetia und Helvetic Warranty bearbeiten Daten nur, soweit dies für die Vertrags-, Schadens- und Leistungsabwicklung notwendig ist. Weiter können Daten zwecks administrativer Vereinfachung, Produktoptimierung, statistischen Auswertungen und Marketing bearbeitet werden. Falls erforderlich werden Daten an involvierte Dritte weitergeleitet, insbesondere an Vor-, Mit- und Rückversicherer und andere beteiligte Versicherer im In- und Ausland sowie an in- und ausländische Gruppengesellschaften von Helvetia. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> abrufbar.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs ist Helvetia dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) angeschlossen, welches von der SVV SOLUTION AG betrieben wird. Eine Einmeldung ins HIS erfolgt im Zusammenhang mit vordefinierten Einmeldegründen versicherungsrechtlicher Natur. Jede Person wird schriftlich über ihre Einmeldung informiert. Diese Datensammlungen sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angemeldet und die Einträge erfolgen gestützt auf ein ihm bekanntes Reglement. Inhaberin der Datenbank ist die SVV SOLUTION AG. Weitere Informationen zum HIS sind unter www.svv.ch/his abrufbar.